

Stadtsportbund Gera e.V.



W a h l o r d n u n g

Stadt sport bund G e r a e . V .

W a h l o r d n u n g

1.
Die Wahl wird durch die Wahlkommission geleitet.
Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die in offener Abstimmung zu wählen sind.
Die Wahlkommission kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses Hilfskräfte einsetzen.
2.
Wählbar in ein Organ des Stadt sport bundes G e r a e . V . sind nur volljährige Personen von Mitgliedern des Stadt sport bundes G e r a e . V .
3.
Die gemeldeten Mitgliederzahlen der letzten vorliegenden Bestandserhebung bilden die Grundlage für das Stimmrecht.
4.
Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist eine offene Wahl auf Antrag zulässig.
5.
Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur vorliegt.
6.
Die Nominierungen der Kandidaten für Organe, Funktionen des Stadt sport bundes G e r a e . V . erfolgen durch die Mitglieder wie auch durch das Präsidium des Stadt sport bundes G e r a e . V .
7.
Zur Mitgliederversammlung sind basierend auf den Festlegungen der Satzung des Stadt sport bundes G e r a e . V . die Mitglieder für das Präsidium zu wählen. Der/ die Vorsitzende der Geraer Sportjugend wird durch die Jugendmitgliederversammlung der Geraer Sportjugend gewählt und muss durch die Mitgliederversammlung des Stadt sport bundes bestätigt werden.
8.
Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in getrennten Wahlgängen.
9.
Unter der Beachtung der Satzung des Stadt sport bundes G e r a e . V . sind mindestens drei Kassenprüfer(innen) zu nominieren und zu wählen.
10.
Die Wahl der Kassenprüfer(innen) erfolgt in einem gesonderten Wahlgang.
11.
Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit (50% + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
12.
Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
13.
Bei der Wahl der Kassenprüfer(innen) sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
14.
Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nichtabgegebene Stimmen behandelt.
15.
Die Delegierten bestätigen mit Mehrheit (50% + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen die / den Vorsitzende/n der Geraer Sportjugend.
16.
Jeder stimmberechtigte Delegierte hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen, Einwände gegen Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.
17.
Die Kandidaten stellen sich vor und beantworten an sie gerichtete Fragen.
19.
Die Delegierten entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme in die Kandidatenliste.